

HLL Rechtsanwälte

- Steuerrecht/Steuerstrafrecht
- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Gesellschaftsrecht

Mönchengladbach und Erkelenz

www.hollender-partner.de

02161/548260



Alles was Recht ist-so erben Sie richtig

Überblick über die gesetzliche
Ausgangssituation, Tipps und Tricks

Gliederung

- **Gesetzliche Erbfolge**
- Steuerklassen/Steuersätze
- **Erbengemeinschaft**
- **Pflichtteilsrecht**
- Freibeträge
- Steuerbefreiung Familienheim
- Steuerliche Gestaltungsmodelle

Zwei Systeme der Erbfolge

Erbrecht der Verwandten (Parentelsystem)

- 1. Ordnung
 - Die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 Abs. 1 BGB)
- 2. Ordnung
 - Die Eltern und deren Abkömmlinge (§ 1925 Abs. 1 BGB)
- 3. Ordnung
 - Die Großeltern und deren Abkömmlinge (§ 1926 Abs. 1 BGB)
- 4. Ordnung
 - Die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge (§ 1928 Abs. 1 BGB)

Erbrecht der Ehegatten und Lebenspartner (LpartG)

- Abhängigkeit vom Güterstand
 - Zugewinnngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft
- Adoption bei Lebenspartner
 - Verweis auf Regelungen im BGB durch § 10 LPartG
 - Regelungen nahezu wortgleich

Abkömmlinge

Abstammung von Vater oder Mutter (Kinder, Enkel, Urenkel)

Mutter: Frau, die das Kind geboren hat

Vater: Drei Varianten der Vaterschaft

1. Vaterschaft kraft Ehe (mit Mutter bei Geburt)
2. Vaterschaft kraft Anerkennung
3. Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung

Erbrecht der Ehegatten

- **Zugewinnngemeinschaft**

- Neben Verwandten der 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
- Neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern: $\frac{1}{2}$
- Weitere Quoten nach § 1931 BGB
- Bei erbrechtlicher Lösung erhöht sich die Erbquote um $\frac{1}{4}$ nach § 1371 Abs. 1 BGB
- Bei güterrechtlicher Lösung erfolgt der Zugewinnausgleich nach Güterrecht und es verbleibt bei der Quote von $\frac{1}{4}$

- **Gütertrennung**

- Neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder: Quote zu gleichen Teilen
- TIPP: überlebender Ehegatte und zwei Kinder bei Gütertrennung ist der einzige Fall mit einer Quote von $\frac{1}{3}$ im Ehegattenerbrecht

Quotenübersicht

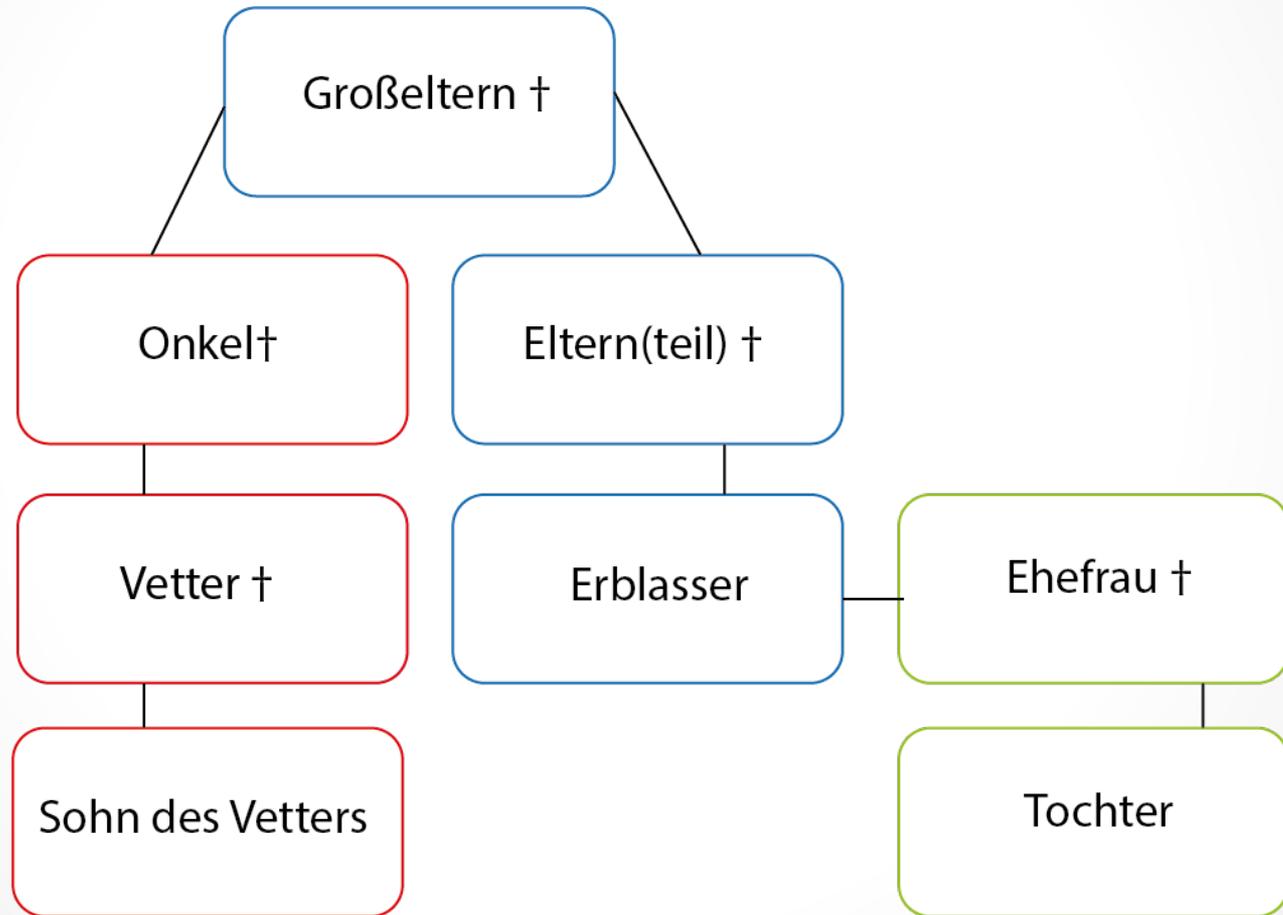
Neben dem überlebenden Ehegatten vorhandene Erben	Basisregel gesetzlicher Erbteil	Zugewinn- gemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemein- schaft
1. Ordnung	$\frac{1}{4}$	$+ \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$	Minimum $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
2. Ordnung	$\frac{1}{2}$	$+ \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3. Ordnung (Nur lebende Großeltern!)	$\frac{1}{2}$	$+ \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Andere Ordnungen	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe

Fall 1

Fall 1

- Es liegt keine Verfügung von Todes wegen vor
- Erblasser (E) ist verwitwet
- Es leben noch:
 - Stieftochter aus Ehe mit vorverstorbenen Ehefrau
 - Sohn des Vetters von E

Fall 1



Fall 1

- Lösung:
- Stieftochter ist keine Verwandte sondern Verschwägerete (1590 BGB)
- Sohn des Veters ist Verwandter (1589 BGB)
- Sohn des Veters ist Alleinerbe

Fall 2

Fall 2

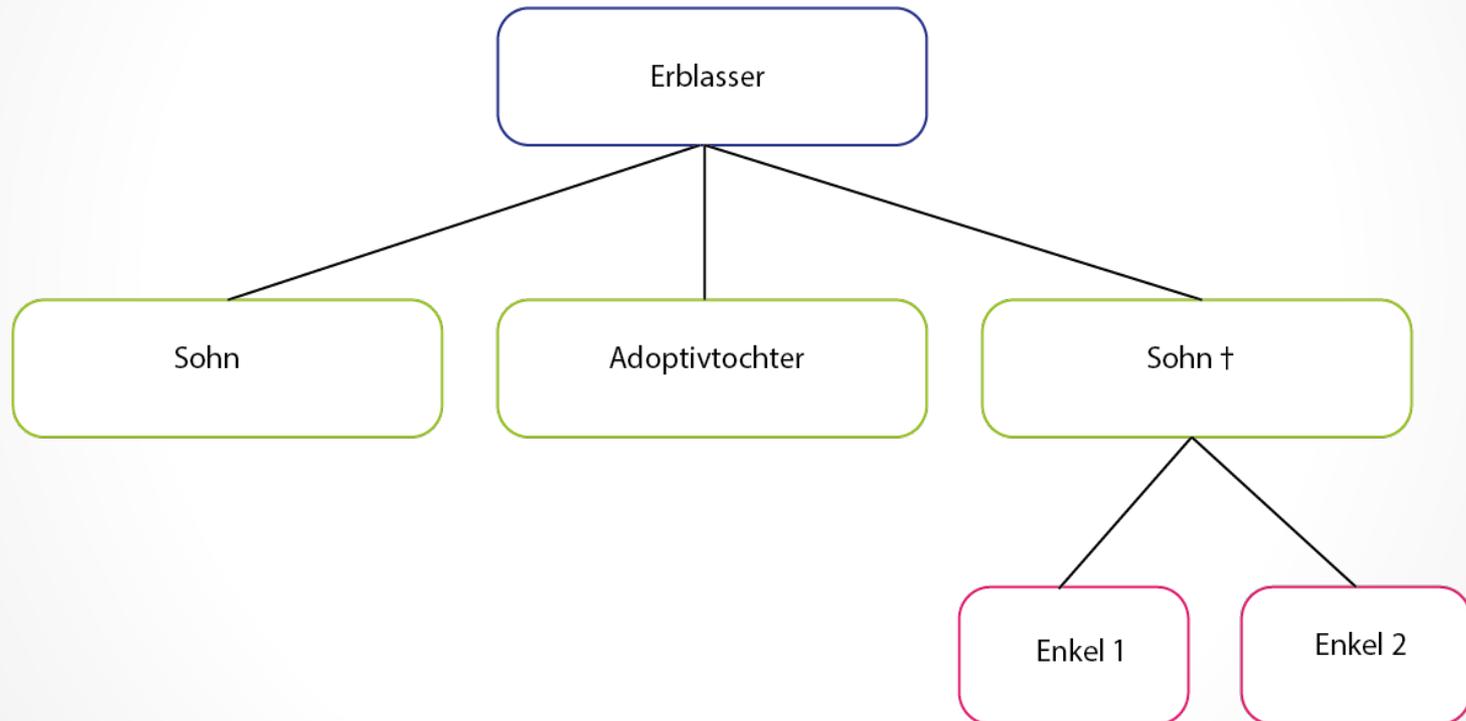
- Es liegt keine Verfügung von Todes wegen vor
- Es leben noch
 - Der Vater von E
 - Ein Enkelkind von E
- Lösung:
- Vater von E gehört zu den Erben zweiter Ordnung (§ 1925 BGB)
- Enkelkind gehört zu den
- Erben erster Ordnung (§
- 1924 BGB)
- Enkelkind ist Alleinerbe

Fall 3

Fall 3

- Es liegt keine Verfügung von Todeswegen vor
- Erblasser ist verwitwet
- Es leben noch
 - Ein Sohn (S 1)
 - Eine Adoptivtochter (A)
 - Zwei Enkel (E) eines vorverstorbenen Sohns (S 2)

Fall 3



Fall 3

- **Lösung:**
- Die 3 Abkömmlinge (S 1, S 2, A) bilden je einen Stamm
- Nur wenn innerhalb des Stamms lebende Abkömmlinge vorhanden sind
- Lebende Abkömmlinge verdrängen nachfolgende Abkömmlinge (§ 1924 Abs. 2 BGB)
- Innerhalb des Stamms bleiben die Quoten gleich (§ 1924 Abs. 3 BGB)
- Kinder erben zu gleichen Teilen
- (§ 1924 Abs. 4 BGB)
- Quoten:
- S ist zu 1/3 Erbe
- A ist zu 1/3 Erbe
- E sind zu je 1/6 Erbe

Annahme und Ausschlagung

Ausschlagung der Erbschaft muss ausdrücklich erklärt werden.

Frist: 6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft

Erbe kann nicht mehr ausschlagen, wenn er die Erbschaft angenommen hat

Annahme auch konkludent möglich

Ausschlagung ist ggü. Nachlassgericht zu erklären

Universalsukzession

Grundprinzip der Erbfolge

- Übergang des gesamten Vermögens auf eine oder mehrere Personen (§ 1922 BGB)
- Der oder die Erben treten in alle übertragbaren Rechtspositionen des Erblassers ein (Gesamtrechtsnachfolge)
- Die Einzelrechtsnachfolge tritt im Erbrecht nur in besonderen Konstellationen auf

Erbsengemeinschaft

Gemeinschaftliche Verwaltung (§ 2038 BGB)

- Grundsatz: *Einstimmigkeitsprinzip*
- Pflicht des Miterben, bei der ordnungsgemäßen Verwaltung mitzuwirken
- Ausnahme: zur Erhaltung kann Miterbe ohne die anderen Miterben notwendige Maßregeln treffen
- Teilverweisung auf Recht der Gemeinschaft (§§ 743, 745, 746, 748 BGB)
- *Nachlassforderungen nur zur gesamten Hand* (§ 2039 BGB)

Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Struktur der Erbengemeinschaft

- Anders als eine sonstige Gemeinschaft oder Gesellschaft ist die Erbengemeinschaft auf Auseinandersetzung angelegt
- Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen (§ 2042 BGB)
- Ausnahmen:
 - Aufschiebung bei erwarteter Geburt eines Nasciturus, laufender Antrag auf Annahme als Kind oder vom Erblasser errichteten Stiftung (§ 2043 BGB)
 - Aufschiebung bei laufendem Aufgebotsverfahren (§ 2045 BGB)
 - Ausschluss der Auseinandersetzung durch den Erblasser (§ 2044 BGB)

Durchführung der Auseinandersetzung

- Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten (§ 2046 BGB)
 - Unstrittige und fällige Verbindlichkeiten werden beglichen
 - Für strittige und nicht fällige Verbindlichkeiten ist ein Zurückbehalt vorzunehmen
- Der verbleibende Überschuss ist unter den Erben nach Quote zu verteilen
 - Unproblematisch bei liquiden Mitteln
 - Teilungsvereinbarung bei Mischnachlässen, ggf. mit Ausgleichszahlungen
 - Teilungsanordnung durch den Erblasser (§ 2048 BGB)
 - Problemfeld: quotenverschiebende Teilungsanordnung durch den Erblasser sowie Teilungsvereinbarung der Miterben im Steuerrecht

Ausgleichungspflichten der Abkömmlinge

- Abkömmlinge als gesetzliche Erben (§ 2050 BGB)
 - Zu Lebzeiten des Erblassers erhaltene **Ausstattung**
 - Ausstattung ist dasjenige, was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewandt wird
 - **Erblasser kann anderes anordnen**
- **Zuschüsse**
 - Zuschüsse sind zur Verwendung als Einkünfte bestimmt, wenn der fortlaufende Verbrauch des Empfängers aus ihnen bestritten werden soll.
 - Anrechnung nur soweit sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überschreiten.
- Sonstige lebzeitige Zuwendungen
 - **Nur bei Anordnung durch den Erblasser**

Erbschaftsanspruch

Erbe hat Anspruch auf Herausgabe gegen Erbschaftsbesitzer

Herausgabe der Nutzungen und Früchte

Erbschaftsbesitzer hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen

Pflichtteilsberechtigzte

- Nach dem Verhältnis zum Erblasser gibt es drei Typen von Pflichtteilsberechtigten:
 - a) Abkömmlinge (§ 2303 Abs. 1 BGB)
 - b) Eltern (§ 2303 Abs. 2, 1. Alt. BGB)
 - c) Ehegatte (§ 2303 Abs. 2, 2. Alt. BGB)
- Grundvoraussetzung ist Ausschluss von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung
- Quote: Hälfte des gesetzlichen Anspruchs
- Für Ehegatten bleibt § 1371 BGB (Zugewinnausgleich im Todesfall) unberührt

Auskunftspflicht des Erben

- Erbe hat auf Verlangen Verzeichnis zu erstellen
- Pflichtteilsberechtigter kann verlangen
 - Zuziehung bei der Erstellung des Verzeichnisses
 - Wertermittlung von Nachlassgegenständen
 - Errichtung des Verzeichnisses durch Notar oder zuständige Behörde
 - Kosten trägt der Nachlass
- Für das Verzeichnis gilt § 260 BGB
 - Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.
 - Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- § 2325 BGB ist die zentrale Norm, die den Pflichtteilsberechtigten vor der Aushöhlung des Pflichtteils schützen soll
- Grundsatz
 - Schenkungen des Erblassers an Dritte werden dem tatsächlichen Nachlasswert zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs hinzugerechnet
 - Verbrauchbare Sachen mit dem Wert bei Schenkung
 - anderer Gegenstand mit dem Wert zum Todestag, es sei denn, der Wert war bei Schenkung geringer (Niederstwertprinzip mit Indexierung)
- Abschmelzung
 - Schenkung vor mehr als 10 Jahren: Ansatz mit 0%
 - Innerhalb von 10 Jahren: Abschmelzung mit 10% p.a.
 - Achtung: Bei Ehegatten beginnt die 10-Jahres-Frist erst mit Auflösung der Ehe; d.h. bei bestehender Ehe mit dem Tod, also stets 100%

Steuerklassen

- **Steuerklasse 1**

Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern (im Erbfall)

- **Steuerklasse 2**

Eltern und Voreltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

Steuersätze

Wert des Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Freibeträge

Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	500.000
Kinder	400.000
Enkel	200.000, 400.000 bei vorverstorbenen Eltern
Übrige Personen	20.000

Steuerbefreiung für Hausrat

Gegenstände, die der Hauswirtschaft und dem familiären Zusammenleben dienen

- Steuerklasse 1 : 41.000
- Steuerklasse 2 : 12.000

- Fernsehgeräte, Pflegegeräte für Garten und Wohnung, Reinigungsgeräte, Wohnungseinrichtung

- nicht: Computer, Tiere, Videokamera, PKW, Schmuck

Steuerbefreiung Familienheim

- Zu Lebzeiten steuerfrei Übertragung an Ehepartner möglich, solange darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
- Im Erbfall steuerfrei, wenn durch Ehegatten oder Kinder geerbt
- Von Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- Von Erben (weiter) zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- 10 Jahre Haltefrist für Kinder

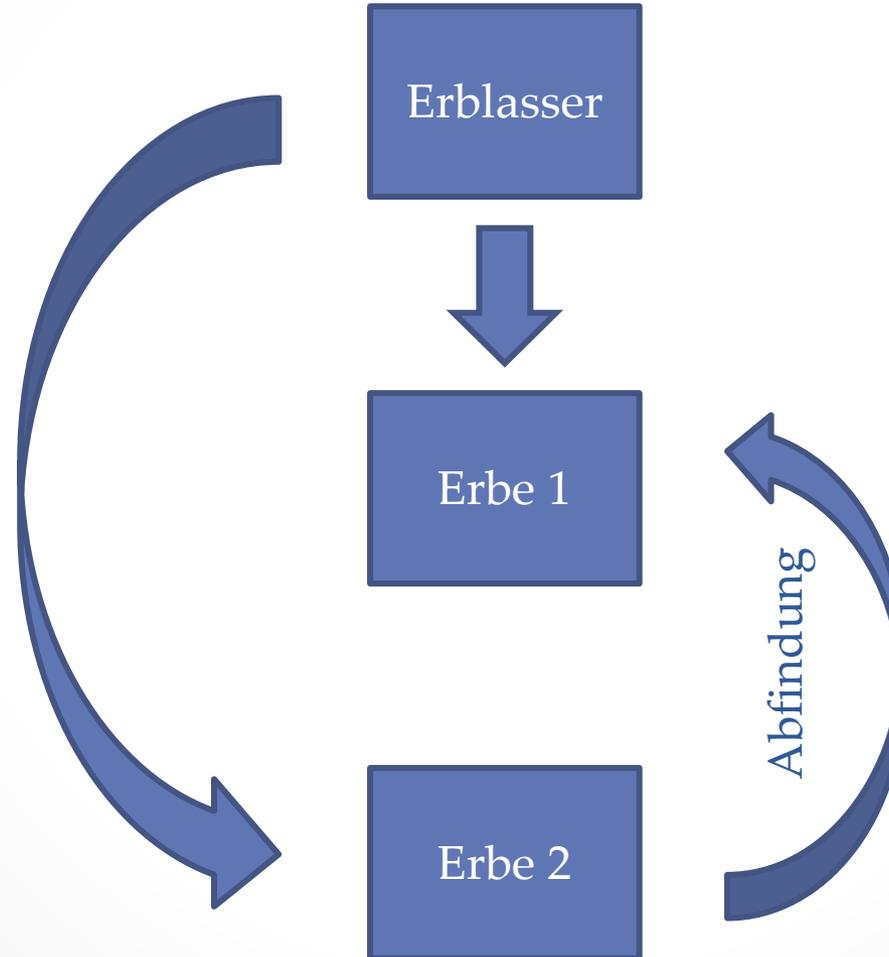
Gelegenheitsgeschenke

- Gelegenheitsgeschenk liegt vor, wenn der Empfänger das Geschenk als Aufmerksamkeit empfindet und es zu einer besonderen Gelegenheit erhält. Entscheidend ist Wert des Geschenks zur Leistungsfähigkeit des Schenkers.
- Anlässe:
Bestandene Prüfung, Einweihung EFH, Taufe, Geburtstag, Hochzeit, Silber/Goldhochzeit

Steuerliche Gestaltungsmodelle

- Schenkung unter Lebenden
 - 10-Jahreszeitraum beachten
 - Schenkung gegen Nießbrauch
- Aufhebung Zugewinnausgleich
 - auch während der Ehe möglich
 - Anrechnung vorangegangener Schenkungen
- Ausschlagung gegen Abfindung
- **Achtung:** Bei Berliner Testament findet Doppelbesteuerung statt.

Ausschlagung gegen Abfindung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Hollender Lampe Lampe
Rechtsanwälte
Enscheder Straße 5
41069 Mönchengladbach
02161/5 48 26-0
post@hollender-partner.de
www.hollender-partner.de